

Interpellation: Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes – Barrierefreiheit für hörbehinderte Menschen in öffentlichen Gebäuden der Stadt Luzern

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verpflichtet öffentliche Stellen dazu, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Bauten und Einrichtungen zu gewähren. Für hörbehinderte Menschen – insbesondere Personen mit Hörgerät oder Cochlea-Implantat – sind induktive Höranlagen (z. B. Ringschleifenanlagen) eine wichtige Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Hörbehinderungen gehören zu den häufigsten Behinderungen in der Schweiz – sie sind jedoch unsichtbar. Gerade weil sie auf den ersten Blick nicht erkennbar sind, werden die spezifischen Bedürfnisse hörbehinderter Menschen oft übersehen. Eine fehlende oder nicht funktionierende Höranlage kann dazu führen, dass betroffene Personen von wichtigen Informationen ausgeschlossen werden.

In vielen Gemeinden und Städten ist unklar, inwiefern öffentliche Gebäude tatsächlich entsprechend ausgestattet sind. Auch fehlen oft Informationen darüber, wo solche Anlagen vorhanden und funktionsfähig sind. Es gibt allerdings ein Verzeichnis über die Höranlagen in der Schweiz, welches von der Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IHHG) aktualisiert wird.¹ Daraus ist zum Beispiel ersichtlich, dass der Kundenschalter der Stadt Luzern mit einer Höranlage ausgerüstet ist. Anders sieht es beim Rathaus aus, hier fehlt eine solche Anlage. Die Stadt Luzern hat sich in ihrer Strategie zur Inklusion und Teilhabe zur Barrierefreiheit bekannt – deshalb interessiert, wie die Umsetzung im Bereich der Hörbehinderung konkret aussieht.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche öffentlichen Gebäude im Besitz oder unter Verwaltung der Stadt Luzern sind aktuell mit induktiven Höranlagen oder vergleichbaren technischen Hilfsmitteln für Menschen mit Hörbehinderung ausgestattet?
2. Gibt es bei Neubauten oder grösseren Umbauten eine systematische Prüfung bzw. Pflicht zur Installation solcher Anlagen? Falls ja: seit wann?
3. Wie wird sichergestellt, dass bestehende Höranlagen gewartet, getestet und funktionsfähig sind?
4. Wie wird das städtische Personal (z. B. in Schalterdiensten oder Veranstaltungsbetrieb) auf den Umgang mit hörbehinderten Personen vorbereitet bzw. sensibilisiert?

¹ <https://www.hoeranlagen.ch/dir/liste.php?term=luzern&sortorder=namasc&start=20>

5. Sind Veranstaltungen der Stadt (z. B. Infoveranstaltungen, politische Anlässe) grundsätzlich barrierefrei für Menschen mit Hörbehinderung? Falls nein: plant der Stadtrat Massnahmen in diese Richtung?

6. Gibt es eine öffentlich zugängliche Übersicht, in welchen städtischen Räumen entsprechende Hilfsmittel vorhanden sind? Wenn nein: ist eine solche geplant?

Mirjam Fries und Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion